

Regierungsamtsblatt Oberfranken

Herausgegeben von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth

2. Dezember 1981

Folge 19/81

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Verwaltung:

Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Bamberg vom 13. November 1981 . . . 87

Bekämpfung des Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis*) 88

Bauwesen:

Bauleitplanung;
Aktualisierung von Kartenmaterial 89

Soziale Aufgaben:

Jugendwohlfahrtsgesetz;
Ermächtigung von Beamten und Angestellten zu Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 49 Abs. 1 JWG i. V. m. § 4 ZustVJWG . . . 89

Landesentwicklung und Umweltfragen:

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West; hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Haushaltssatzung 1981 90

Bezirksangelegenheiten:

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstages von Oberfranken 90

Schulwesen:

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 1981 90

Buchbesprechungen 90

Allgemeine Verwaltung

Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Bamberg vom 13. November 1981

Nr. 201 - 2007 a - 1/81

Die Regierung von Oberfranken erläßt zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands aufgrund des Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) und des § 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 26. Mai 1975 (GVBl S. 80) folgende

Verordnung:

§ 1

Im gesamten Gebiet der Stadt Bamberg mit Ausnahme der in § 2 angeführten Bereiche wird die Prostitution verboten

- für öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen sowie
- für sonstige Orte, die von dort eingesehen werden können.

§ 2 aufgehoben

Ausgenommen von dem in § 1 ausgesprochenen Verbot sind folgende Gebiete und Straßen:

Das Hafengebiet und Teile des Industriegebietes Laubanger mit den folgenden Begrenzungen:

Ausgehend von der Brücke der Bundesstraße B 26 über die Regnitz (RMD-Kanal) in nordöstlicher Richtung bis zur Überführung der Hafenstraße über die B 26, die in diesem Bereich an die Auffahrtsschleife anbindet; anschließend in südlicher Richtung entlang der Westseite der Hafenstraße bis zur Einmündung der Emil-Kemmer-Straße und von hier aus in östlicher Richtung bis zu der nordöstlich des Hafengebietes liegenden Grundstücksgrenze, die gleichzeitig die Grenze des Staatshafens bildet; sodann 570 m entlang dieser Grenze in südöstlicher Richtung und von da abzweigend in nordöstlicher Richtung in gerader Linie zur Dr.-Robert-Pfleger-Straße; entlang der Westseite dieser Straße in südlicher Richtung bis zur Nordseite der Darrseestraße unter Überquerung des Kreuzungsbereichs in östlicher Richtung.

(Bis zu diesem Punkt entspricht der Grenzverlauf im wesentlichen der Stadtgrenze in diesem Bereich.)

Von hier aus entlang der nordöstlichen Seite der Dr.-Robert-Pfleger-Straße in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung dieser Straße in den Laubanger; entlang der Nordseite des Laubangers in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Hohmannstraße; nach Überquerung dieser Straße in südlicher Richtung anschließend in westlicher Richtung entlang des Hafengleises und der Südseite der Lagerhausstraße bis zu deren Einmündung in die Hafenstraße; von hier aus entlang der Südseite der Hafenstraße über den Einmündungsbereich der Regnitzstraße weg nördlich des Abwasserhebewerkes bis zum nördlichen Regnitzufer (RMD-Kanal); weiter entlang der Regnitz in westlicher Richtung über die Einmündung der beiden Hafenbecken hinweg bis zur Brücke der B 26 über die Regnitz (als Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung).

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gehören die aufgeführten Straßen zum Sperrbezirk.

§ 2

1. Ferner wird in der Stadt Bamberg die Prostitution unbeschränkt — einschließlich der Prostitution in Gebäuden — verboten im Bahnhofsgelände und im Wohngebiet „Gartenstadt“.

2. Dieser Sperrbezirk umfaßt

a) das Bahnhofsgelände bis zu den Sperrungen und den Bahnhofsvorplatz, der begrenzt wird im Norden durch den Taxistand (einschließlich) vor den Anlagen der Bahnmeisterei, im Westen durch die Einmündung der Luitpoldstraße in die Ludwigstraße und die dort befindlichen Anlagen (einschließlich), im Süden durch das Zollamt Bamberg;

b) das Wohngebiet Gartenstadt, das begrenzt wird westlich durch den Berliner Ring (zwischen Zollnerstraße und Memmelsdorfer Straße); nördlich durch die Memmelsdorfer Straße (zwischen Berliner Ring und Hauptmoorstraße); östlich durch die Hauptmoorstraße (von der Memmelsdorfer Straße bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Eckgrundstückes Hauptmoorstraße/Greifenbergstraße), sodann durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der an der Greifenbergstraße und der Dr.-Rattel-Straße liegenden

Wohngrundstücke bis zum Grundstück Dr.-Rattel-Straße 10 einschließlich; südlich durch die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Dr.-Rattel-Straße Nr. 10, sodann durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der südlich des Heimfriedweges liegenden Wohngrundstücke, die Föhrenstraße, die Hauptsmoorstraße (zwischen Föhrenstraße und Zollnerstraße) und die Zollnerstraße (zwischen Hauptsmoorstraße und Berliner Ring).

Die Straßen und die Unterführungen sind im Sperrbezirk eingeschlossen.

§ 3

1. Wer entgegen den Verboten in §§ 1 und 2 dieser Verordnung der Prostitution nachgeht, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.
2. Wer den in den §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verboten, der Prostitution nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Buchst. b und c der Verordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 5. Dezember 1972 (Regierungsamtsblatt Oberfranken 1972, S. 148) außer Kraft.

Bayreuth, den 13. November 1981

Regierung von Oberfranken

Winkler

Regierungspräsident